

Verfassungsmässig gewährleistete Rechte

der Verfassung niedergelegten Grundrechte.¹² Indes zeigt gerade die Überschrift des IV. Hauptstücks, in welchem nicht von "verfassungsmässig gewährleisteten Rechten" die Rede ist, dass sich möglicherweise auch andere Bestimmungen der Verfassung als Rechtsgrundlage von Individualrechten eignen, beispielsweise bei der Aufzählung der Staatsaufgaben oder gewissen organisatorischen Grundsätzen (etwa der Gewaltenteilung oder Delegation).¹³ Ebenso wie der österreichische Verfassungsgerichtshof¹⁴ steht also auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof vor der Aufgabe, durch Interpretation der in Frage kommenden Verfassungsbestimmungen deren möglicherweise individualschützende Funktion zu ermitteln. Bejaht hat der Staatsgerichtshof den (auch) individualschützenden Charakter der politischen Rechte.¹⁵ Als verfassungsmässig gewährleistetes Recht versteht der StGH auch die durch Art. 110 LV garantierte (Substanz der) Gemeindeautonomie.¹⁶

Im übrigen ist der Staatsgerichtshof eher zurückhaltend in der Anerkennung subjektiver Grundrechte.¹⁷ So hat er es abgelehnt, aus Art. 16 VIII LV die Existenz eines Rechts auf Privatunterricht abzuleiten. Im Gegensatz zu manchen "liberalen Verfassungen", welche die Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten und den Privatunterricht für frei erklärten (z.B. Art. 17 StGG), machten Ausdrucksweise und Geist der liechtensteinischen Verfassung deutlich, dass insoweit ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht nicht gegeben sei.¹⁸ Demgegenüber wird man jedoch die Garantie eines unentgeltlichen Unterrichts in den Elementarfächern (Art. 16 III LV) und die Vorschrift über die Gewährung von Stipendien (Art. 17 II LV) als Gewährleistungen mit

¹² S. StGH 1984/14 – Urteil v. 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

¹³ Ebd.; anders noch die Entscheidung vom 30. Mai 1942 zum Privatschulunterricht, s. Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 55 (58).

¹⁴ Dazu s. auch Loebenstein, EuGRZ 1985, 365 (380); Öhlinger, EuGRZ 1982, 216 (218).

¹⁵ S. hier nur StGH 1978/4 – Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2); vgl. ferner noch unten S. 55.

¹⁶ Grundlegend StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 ff.; dazu noch unten S. 251.

¹⁷ Demgegenüber bezeichnet Öhlinger, EuGRZ 1982, 216 (218) die Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs als eher "weitherzig".

¹⁸ S. StGH, Entscheidung vom 30. Mai 1942, in: Rechenschafts-Bericht der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 55 (59); a.A. wohl Erich Seeger, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich Liechtensteins, EuGRZ 1981, 656 (657).